



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. April 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Stefan Grieder, lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Dr. Peter Rickli und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2010 (Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildungskosten, § 27 Abs. 1 lit. d StG, § 34 Abs. 1 lit. b StG, § 25 Abs. 1 bis 4 StV)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, deklarierte in seiner Steuererklärung pro 2010 unter der Position „Weiterbildungs- und Umschulungskosten“ (Ziffer 512) einen Betrag von CHF 3'547.00. Es handelte sich dabei um Auslagen im Zusammenhang mit dem Lehrgang „Systemisch-lösungsorientierte Therapie und Beratung für Einzelne, Paare und Familien“ am Weiterbildungsinstitut für lösungsorientierte Therapie und Beratung (B AG) in C. Die Steuerverwaltung liess diese Auslagen nicht zum Abzug zu. In der Folge wurde das steuerbare Einkommen auf CHF 39'172.00 festgesetzt. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 29. März 2012.
- B. Dagegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 11. April 2012 Einsprache und beantragte, es sei die Veranlagungsverfügung vom 29. März 2012 zu korrigieren und der Abzug für die Weiterbildungskosten zu gewähren. Mit Schreiben vom 2. Mai 2012 reichte er die Einsprachebegründung ein. In dieser führte er im Wesentlichen an, dass es sich beim Lehrgang „Systemisch-lösungsorientierte Therapie und Beratung für Einzelne, Paare und Familien“ um eine Weiterbildung handeln würde, weshalb die diesbezüglich angefallenen Kosten steuerlich abzugsfähig seien. Hierzu reichte er neben dem Kursprogramm dieses Lehrganges ein Bestätigungsschreiben seines bisherigen Arbeitgebers, der D, und seines jetzigen Arbeitgebers, der Fachstelle E, ein.

Mit Entscheid vom 31. Mai 2012 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie erwog, dass es sich bei den vom Rekurrenten geltend gemachten Auslagen nicht um erforderliche Kosten für eine berufliche Weiterbildung handeln würde, weshalb diese nicht zum Abzug zugelassen werden könnten. Vielmehr stelle der Lehrgang zur Ausbildung als Sozialarbeiter FH eine Zusatzqualifikation dar. Es werde ein erhebliches Mass an neuem Wissen und zusätzlichen Erfahrungen und Erkenntnissen vermittelt. Damit verbunden sei auch eine bessere Verwertung seiner Arbeitskraft. Die Auslagen würden eine Investition in seine Zukunft darstellen. Der Rekurrent habe nicht nur für seine Tätigkeit als Sozialarbeiter FH relevante Kurse belegt, sondern einen vierjährigen Lehrgang mit Diplomabschluss. Dieser Aufwand liege nicht mehr im Rahmen des Üblichen zur Erhaltung seiner beruflichen Position. Überdies sei nicht dargetan worden, dass der im Lehrgang vermittelte Lernstoff mit dem bereits Erlernten im Rahmen seiner bisherigen Ausbildung als Sozialarbeiter FH objektiv in einem engen Zusammenhang stehen würde. Nicht belegt sei zudem, dass ihn die Unterlassung dieses Lehrganges um seine Stelle gebracht hätte. Es würde keine Arbeitgeberbestätigung vorliegen, wonach der Besuch des Lehrganges verlangt worden sei, ohne dass der Arbeitgeber diesen bezahlen würde. Ebenso-

wenig würde sich dies aus der Bestätigung des ehemaligen Arbeitgebers, der D, ergeben. Hingegen lasse sich dem Schreiben seines jetzigen Arbeitgebers, der Fachstelle E, entnehmen, dass der Besuch des Lehrgangs Anstellungsbedingung für seine neue Tätigkeit ab 1. Januar 2012 gewesen sei.

- C. Gegen diesen Einspracheentscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 27. Juni 2012. Der Rekurrent hält in seiner Begründung vom 29. August 2012 daran fest, dass die Kosten für den Lehrgang als Weiterbildungskosten zu qualifizieren und deshalb steuerlich abzugsfähig seien. Allerdings weist er daraufhin, dass sich aufgrund eines Berechnungsfehlers die geltend gemachten Auslagen für das Jahr 2010 von ursprünglich CHF 3'547.20 auf CHF 3'080.65 reduzieren würden.

In der Vernehmlassung vom 25. September 2012 beantragt die Steuerverwaltung die Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. Mai 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 27. Juni 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.
2. a) Der Rekurrent beantragt, es sei der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. Mai 2012 aufzuheben und ihm ein Weiterbildungsabzug in Höhe von CHF 3'080.65 zu gewähren.

b) Fraglich ist, ob die Steuerverwaltung den Lehrgang „Systemisch-lösungsorientierte Therapie und Beratung für Einzelne, Paare und Familien“ zu Recht als Ausbildung qualifiziert und deshalb die Kosten hierfür nicht zum Abzug zugelassen hat.

3. a) aa) Gemäss § 27 Abs. 1 StG werden u.a. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten (lit. c) sowie die mit dem Beruf zusammenhängenden Weiterbildungs- und Umschulungskosten (lit. d) als Berufskosten abgezogen.

bb) Nicht abziehbar sind demgegenüber nach § 34 Abs. 1 lit. b StG die Ausbildungskosten.

b) aa) Abziehbar sind nach § 25 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV) die mit der gegenwärtigen Berufsausübung unmittelbar zusammenhängenden Weiterbildungskosten, wenn die Weiterbildung der Erhaltung, Erneuerung oder Vertiefung von Kenntnissen dient, die zur Ausübung der gegenwärtigen Erwerbstätigkeit notwendig sind. Abziehbar sind Weiterbildungskosten nach § 25 Abs. 2 StV zudem, wenn die Weiterbildung den Aufstieg zu einer gehobenen Stellung im gleichen Beruf ermöglicht, sofern sie berufsbegleitend und aufbauend auf der bisherigen Berufstätigkeit erfolgt. Ebenfalls abziehbar sind gemäss § 25 Abs. 3 StV die für die Umschulung in einen anderen Beruf entstehenden Kosten, wenn wegen wirtschaftlicher oder anderer gewichtiger äusserer Umstände (bspw. Betriebsschliessungen, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Wiedereinstieg ins Berufsleben nach langjähriger Familienarbeit) die Erwerbstätigkeit im bisher ausgeübten oder erlernten Beruf nicht mehr möglich und zwecks Erhaltung der Erwerbsfähigkeit eine berufliche Umstellung notwendig ist.

bb) Weiterbildung im steuerlichen Sinn liegt vor, wenn Kosten anfallen, um im angestammten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben bzw. um den steigenden oder neuen Anforderungen zu genügen. Dazu gehören auch die Kosten für das Auffrischen und Überarbeiten von bereits Erlerntem (z.B. branchenbedingte Wiederholungs- und Fortbildungskurse, Seminare, Kongresse etc.). Ebenso sind abziehbar die Kosten der Weiterbildung, wenn auf einem bereits erlernten, ausgeübten Beruf aufgebaut wird (vgl. Kreisschreiben Nr. 26 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 22. September 1995, S. 2, Ziff. 3.2). Zu den abzugsfähigen Berufskosten gehören nach baselstädtischem Steuerrecht auch die Kosten einer Weiterbildung, die den Aufstieg zu einer gehobenen Stellung im gleichen Beruf ermöglicht, sofern sie berufsbegleitend und aufbauend auf der bisherigen Berufstätigkeit erfolgt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung setzt Weiterbildung sodann einen unmit-

telbaren Zusammenhang mit dem ausgeübten Beruf voraus, der lediglich dann besteht, wenn sich die Weiterbildung auf Kenntnisse bezieht, die bei der Berufsausübung verwendet werden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.277/2003 vom 18. Dezember 2003 E. 2.2).

cc) Nicht abziehbar sind laut § 25 Abs. 4 StV, unter Vorbehalt von § 25 Abs. 3 StV, die Ausbildungskosten. Unter Ausbildungskosten ist nicht nur die Erstausbildung zu verstehen, sondern es fallen darunter auch Zweit- und Zusatzausbildungen, die nach ihrer Dauer, Intensität oder Zielsetzung berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die mit dem erlernten Beruf der steuerpflichtigen Person keinen Zusammenhang haben, sondern den Wechsel oder den Aufstieg in eine sich vom bisherigen Beruf eindeutig unterscheidende Berufsstellung ermöglichen.

dd) Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Abgrenzung zwischen Aus- und Weiterbildung nicht nur der Vergleich der bestehenden Grundausbildung mit den neu erworbenen Kenntnissen von Belang, sondern auch der Vergleich zwischen dem aktuell ausgeübten Beruf und den Auswirkungen des Lehrgangs auf die gegenwärtige und zukünftige berufliche Tätigkeit (Urteil des Bundesgerichts 2A.182/2005 vom 17. Oktober 2005 E. 3.2 f.). Bei vorhandener Grundausbildung ist daher zu prüfen, ob der Lehrgang lediglich eine Vertiefung und Aktualisierung bereits vorhandener Kenntnisse bedeutet - etwa an einzelnen Tagen oder einwöchigen Weiterbildungskursen - oder ob er zu wesentlichen Zusatzkenntnissen und zu einem selbständigen Titel führt, der die Berufsaussichten des Inhabers auf dem Stellenmarkt erheblich verbessert. Auslagen für eine Fortbildung, die zu einer generellen Verbesserung der Berufssituation führt, stellen eine Investition in die Zukunft dar und können daher nicht als abzugsfähige Weiterbildungskosten anerkannt werden. Je höher zudem die Kurskosten sind, desto eher ist ein Anhaltspunkt dafür gegeben, dass eine langfristige Investition getätigt wird und es nicht lediglich um eine Auffrischung des bereits vorhandenen Ausbildungsniveaus geht (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 6. Juni 2007, E. 3.2, publ. in: BstPra 2/2008, S. 246 f. unter Verweis auf die Urteile des Bundesgerichts 2A.623/2004 vom 6. Juli 2005 E. 3.2 f. sowie 2A.182/2005 vom 17. Oktober 2005 E. 3.2 f.).

4. a) Die vorliegend geltend gemachten Kosten in Höhe von CHF 3'080.65 pro 2010 sind durch den vom Rekurrenten besuchten Lehrgang „Systemisch-lösungsorientierte Therapie und Beratung für Einzelne, Paare und Familien“ entstanden. Der Rekurrent stellt sich auf den Standpunkt, es handle sich bei diesem Lehrgang um eine steuerlich abzugsfähige Weiterbildung, während die Steuerver-

waltung von nicht abzugsfähigen Ausbildungskosten ausgeht. Eine Würdigung des vorliegenden Falles im Lichte der dargestellten Praxis und Rechtsprechung ergibt Folgendes:

b) aa) Bei dem vom Rekurrenten seit August 2010 besuchten Lehrgang „Systemisch-lösungsorientierte Therapie und Beratung für Einzelne, Paare und Familien“ am Weiterbildungsinstitut für lösungsorientierte Therapie und Beratung (B AG) handelt es sich um einen mehrjährigen Kurs (7 Semester; gemäss Aussage des Rekurrenten 85 Tage), der berufsbegleitend absolviert und mit einem Diplom in systemisch-lösungsorientierter Therapie und Beratung abgeschlossen wird. Das Diplom wird durch das Institut B ausgestellt und ist staatlich nicht anerkannt im Gegensatz zu einem MBA, LL.M oder Diplom als Steuerexperten. Gemäss dem Lehrgangsprogramm richtet sich der Kurs an Personen, welche bereits ein Hochschulstudium an einer Universität oder Fachhochschule absolviert haben, wobei er die Erweiterung ihrer Beratungskompetenzen bezweckt.

bb) Der Rekurrent ist von Beruf Sozialarbeiter FH. Vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Mai 2010 war der Rekurrent für die F in G tätig. Vom 1. Juni 2010 bis zum 31. Dezember 2010 arbeitete er als Fachberater für die J. Gemäss dem Stellenbeschrieb der D gehören zu den Hauptaufgaben eines Fachberaters die persönliche und telefonische Beratung von Opfern von allgemeinen Straftaten, Verkehrsunfällen, Bauunfällen und ärztlichen Kunstfehlern. Seit Januar 2012 arbeitet der Rekurrent auf der Fachstelle E in H. Wesentliches Angebot dieser Fachstelle ist die Beratung sowie Begleitung und Betreuung von Jugendlichen, Einzelpersonen oder Familien bei sozialen und persönlichen Problemen. Diese Stelle richtet sich gemäss eingereichtem Stellenbeschrieb der Fachstelle explizit an Sozialarbeiter.

c) aa) Kosten für weitere Bildungsmassnahmen sind abzugsfähig, wenn die mit der Erstausbildung erworbenen spezifischen Kenntnisse aktualisiert, vertieft und/oder ergänzt werden und nicht eine wesentlich andere berufliche Stellung angestrebt wird. Die Weiterbildung muss sich auf Kenntnisse beziehen, die bei der aktuellen Berufsausübung verwendet werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 26 DBG N 73). Im vorliegenden Fall hat der Lehrgang „Systemisch-lösungsorientierte Therapie und Beratung für Einzelne, Paare und Familien“ keine Auswirkung auf die Berufsbezeichnung des Rekurrenten. Er ist und bleibt Sozialarbeiter und arbeitet nach wie vor auf dem gleichen Beruf. Der Rekurrent ist weiterhin in der Beratung tätig, allerdings neu bei der Jugend-, Einzel- und Familienberatung anstatt bei der Opferberatung. Der fragliche Lehrgang dient lediglich dazu, die bereits vorhandenen Kenntnisse des Rekurren-

ten zu verbessern und den steigenden Anforderungen in der Beratung gerecht zu werden. Die Kosten für den Lehrgang stehen somit objektiv mit dem gegenwärtigen Beruf des Rekurrenten in Zusammenhang und es war ihm nicht zuzumuten, auf diese Weiterbildung zu verzichten. Diesbezüglich hält das Bundesgericht fest, dass derjenige, der die Weiterbildung für die Erhaltung seiner Chancen im Beruf für angezeigt hält, diese Kosten steuerlich abziehen können soll, auch wenn nicht feststeht, dass diese Weiterbildung absolut unerlässlich war, um die gegenwärtige berufliche Stellung nicht einzubüssen (vgl. BGE 113 Ib 114 E. 2e). Vorliegend zeigt der Internetauftritt der Fachstelle E des Kantons I, dass alle Berater über einen Universitäts- oder einen Fachhochschulabschluss in einer sozialwissenschaftlichen Disziplin sowie über eine beraterische Zusatzausbildung verfügen. Zudem bilden sich die Berater kontinuierlich weiter. Die Fachsstelle E bestätigt, dass bei der Stellenbesetzung entscheidend war, dass sich der Rekurrent auf dem Gebiet systemisch-lösungsorientierte Beratung weitergebildet hat. Das Grundstudium Sozialarbeit FH bilde zwar eine gute Basis. Für komplexere Problemsituationen sei aber eine Weiterbildung im Bereich der Paar- und Familienberatung heutzutage ein „Muss“, um wirklich seriös und professionell arbeiten zu können. Dementsprechend beteiligt sich der Arbeitgeber mit CHF 1'200.00 pro Kalenderjahr an den Weiterbildungskosten. Auch der frühere Arbeitgeber des Rekurrenten, die D, bestätigt, dass eine fachspezifische Weiterbildung wichtig sei, um dem Anspruch der Kunden, die mit traumatisierenden Erlebnissen konfrontiert wurden, gerecht zu werden. Auch die D beteiligte sich an den Kosten für den Lehrgang.

bb) Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass der Rekurrent seine neue Stelle ohne die Weiterbildung nicht erhalten hätte, obwohl sich der Stellenbeschrieb der neuen Stelle nicht wesentlich vom Stellenbeschrieb der alten Stelle unterscheidet und die Berufsstellung des Rekurrenten dieselbe bleibt. Wie in vielen anderen Berufen wird eben auch im Bereich der Sozialarbeit heutzutage verlangt, dass sich die Arbeitnehmer weiterbilden, um den höher werdenden Anforderungen gerecht zu werden. Stellenbewerber ohne Weiterbildungen haben schlechtere Chancen, auch wenn Weiterbildungen nicht offiziell vorausgesetzt werden. Dass sich der Rekurrent vorliegend weitergebildet hat, dient dementsprechend der Erhaltung seines Berufes und ist nicht als Zusatzausbildung zu werten.

cc) Im Übrigen wären die Kosten selbst dann abzugsfähig, wenn davon ausgegangen wird, dass die Weiterbildung zu einer besseren Qualifikation des Rekurrenten geführt hat. Nicht abzugsfähig sind lediglich Kosten, welche im Rahmen eines Berufswechsels anfallen. Ein solcher liegt nur vor bei einem Wechsel in eine völlig an-

ders geartete Beruf- oder Erwerbsart (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 26 DBG N 88 ff.), was vorliegend jedoch nicht der Fall ist.

d) Des Weiteren spricht gemäss der Praxis des Bundesgerichts eine eher kurze Kursdauer mit tiefen Kosten für eine abzugsfähige Weiterbildung. Je höher die Kurskosten ausfallen, desto eher handelt es sich um eine langfristige Investition und nicht lediglich um eine Auffrischung des bereits vorhandenen Ausbildungsniveaus. Das Bundesgericht hat mit Urteil 2A.671/2004 vom 6. Juli 2005 E. 2.2 festgestellt, dass Kosten von CHF 9'500.00 eher am oberen Rand anzusetzen seien, die Summe aber den Rahmen für die Annahme von abzugsfähigen Weiterbildungskosten dennoch nicht sprengen würde. Dementsprechend liegen die jährlichen Kosten für den Lehrgang des Rekurrenten in Höhe von rund CHF 6'000.00 (CHF 5'740.00 zzgl. Fahrtkosten, Lehrmittel etc.) deutlich unter der bundesgerichtlichen Limite, was ebenso für die Annahme einer Weiterbildung spricht. Auch spricht für die Annahme einer Weiterbildung, dass das mit dem Lehrgang erworbene Diplom staatlich nicht anerkannt ist im Gegensatz zu einem MBA, LL.M oder Steuerexperten. Diese Diplome können unter gegebenen Umständen die Berufsaussichten des Inhabers auf dem Stellenmarkt erheblich verbessern.

5. Aufgrund der obigen Ausführungen ergibt sich, dass die vom Rekurrenten geltend gemachten Auslagen in Höhe von CHF 3'080.65, die im Jahre 2010 im Zusammenhang mit dem Besuch des Lehrgangs „Systemisch-lösungsorientierte Therapie und Beratung für Einzelne, Paare und Familien“ angefallen sind, von der Steuerverwaltung zu Unrecht als Ausbildungskosten qualifiziert und nicht zum Abzug zugelassen worden sind. Der Rekurs ist somit gutzuheissen.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

- ://:
1. In Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 31. Mai 2012 betreffend die kantonalen Steuern pro 2010 insofern aufgehoben als die Weiterbildungskosten in Höhe von CHF 3'080.65 zum Abzug zugelassen werden.
 2. Es werden keine Kosten erhoben.
 3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.